



Ansprechpartner/in Hermann Frühlingsdorf
Telefon 02261 7010301
Telefax 02261 - 7010222
E-Mail Hermann.Fruehlingsdorf@wald-und-holz.nrw.de

Datum 23.07.2020
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)

Öffentliche Bekanntmachung

Standortbezogene / Allgemeine Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Umwandlung von Wald ist dem Regionalforstamt _____ zur Genehmigung vorgelegt worden:

Antrag auf Waldumwandlung

in der: **Stadt Overath**
Gemarkung: **Balken**
zur Änderung der Nutzungsart in eine Rückegasse
mit einer Größe von: **0,0046 ha**

Betroffen hiervon ist folgendes Grundstück/sind folgende Grundstücke

Flur/e: **3**
Flurstück/e: **819**

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.2 als „Rodung zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 des UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur standortbezogenen / allgemeinen Vorprüfung zu entnehmen: wegen der geringen Flächengröße

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich vom 23.07.20 bis 06.08.2020 bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Hehner